

452 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 11. 5. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Anmeldung von Ansprüchen aus unmittelbaren Verlusten, Schäden und Beeinträchtigungen, die als Folge der unberechtigten Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak entstanden sind (Anmeldegesezt Irak)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

§ 1. Die Erlassung, Vollziehung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in Art. II geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes regeln die Anmeldung von Ansprüchen aus unmittelbaren Verlusten, Schäden und Beeinträchtigungen, die als Folge der unberechtigten Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak entstanden sind.

(2) Die Anmeldung dient der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen aus dem Kompensationsfonds der Vereinten Nationen.

§ 3. (1) Anmeldeberechtigt sind Österreichische Staatsbürger, weiters Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, sowie Einzelhandelsunternehmen und Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz in Österreich, die als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak unmittelbare Verluste, Schäden und Beeinträchtigungen erlitten haben.

(2) Irakische Staatsbürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und nicht tatsächlich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates auch besitzen, sind von der Anmeldung zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen aus dem Kompensationsfonds der Vereinten Nationen ausgeschlossen.

§ 4. (1) Anmeldeberechtigte gemäß § 3, die sich am Verfahren vor der Kompensationskommission der Vereinten Nationen beteiligen wollen, können ihre Ansprüche unter Verwendung der im Anhang in englischer und deutscher Sprache abgedruckten Formulare A, B oder C anmelden.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Aufruf zur Geltendmachung der Ansprüche im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Im Aufruf ist besonders auf die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche hinzuweisen.

(3) Die Formulare A, B und C sind im Bundesministerium für Finanzen und in allen Finanzlandesdirektionen aufzulegen.

§ 5. (1) Anmeldungen nach diesem Bundesgesetz sind ausschließlich bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland bis 30. November 1992, bei sonstigem Ausschluß von der Geltendmachung, einzubringen. Dabei sind die Formulare A, B oder C zu verwenden, die jeweils in dreifacher Ausfertigung, davon zweifach in der englischen Fassung in englischer Sprache und einfach in der deutschen Fassung in deutscher Sprache, auszufüllen sind. Der Postlauf wird in die Frist nicht eingerechnet.

(2) Die für die Anmeldung verwendeten Formulare sind vollständig auszufüllen, und die zur Begründung des in der Anmeldung behaupteten Sachverhaltes dienenden Urkunden und Bescheinigungsmittel sind anzuschließen oder anzuführen. Der Anmeldeberechtigte hat auf Verlangen der Finanzlandesdirektion zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche ergänzende Angaben zu machen

oder Bescheinigungsmittel anzugeben oder vorzulegen. Können Angaben nicht gemacht oder Nachweise nicht erbracht werden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

§ 6. (1) Die Finanzlandesdirektion hat jede fristgerechte Anmeldung auf die Vollständigkeit der im verwendeten Formular geforderten Angaben, die Erfüllung der darin genannten Voraussetzungen und auf die Glaubhaftigkeit des geltend gemachten Anspruchs zu überprüfen. Weist die Anmeldung Mängel auf, so hat die Finanzlandesdirektion diese zur Verbesserung binnen vier Wochen zurückzustellen.

(2) Jede vollständige, hinreichend bescheinigte und auf die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den Formularen A, B oder C überprüfte Anmeldung ist von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland unverzüglich an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten weiterzuleiten. Dieses wird die Vorlage der Anmeldungen bei der Kompensationskommission der Vereinten Nationen bis 30. Juni 1993 veranlassen.

(3) Wird dem Verbesserungsauftrag gemäß Abs. 1 nicht entsprochen, erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, erfüllt sie nicht die in den Formularen A, B oder C genannten Voraussetzungen oder erscheint der geltend gemachte Anspruch nicht glaubhaft, so hat die Finanzlandesdirektion die Weiterleitung des Antrages an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mit Bescheid zurückzuweisen.

(4) Gegen Bescheide der Finanzlandesdirektion kann binnen zwei Wochen Berufung erhoben werden. Über diese Berufungen entscheidet die nach dem Besetzungsschädengesetz, BGBl.

Nr. 126/1958, errichtete Bundesentschädigungskommission. Die Bestimmungen der §§ 20 bis 26 des Besetzungsschädengesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß sämtliche Mitglieder der Bundesentschädigungskommission mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für jeweils sechs Jahre berufen sind.

(5) Die Bundesentschädigungskommission hat jede fristgerechte Anmeldung auf die Vollständigkeit der im verwendeten Formular geforderten Angaben, die Erfüllung der darin genannten Voraussetzungen und auf die Glaubhaftigkeit des geltend gemachten Anspruchs zu überprüfen.

§ 7. Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 zweiter Satz der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten;
2. hinsichtlich des § 6 Abs. 4, soweit sich dieser auf den § 21 des Besetzungsschädengesetzes bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich des § 6 Abs. 4, soweit sich dieser auf die §§ 24 und 25 des Besetzungsschädengesetzes bezieht, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich des § 7, soweit sich dieser auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler;
5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

UNITED NATIONS COMPENSATION COMMISSION

CLAIM FORM FOR DEPARTURE FROM IRAQ OR KUWAIT

INSTRUCTIONS FOR CLAIMANTS

- (1) This form is applicable only to those who departed from Iraq or Kuwait during the period of 2 August 1990 to 2 March 1991 as a result of Iraq's unlawful invasion and occupation of Kuwait.
- (2) You should submit your claim on the attached form to the appropriate officials of your Government. Your Government will submit your claim to the U.N. Compensation Commission. The Commission will review and process the claims and determine the amounts to be allocated to your Government. Compensation for your claim will only be awarded to your Government if your claim is approved by the Commission. Your Government will be in charge of distributing payments to claimants.
- (3) If you had to depart from Iraq or Kuwait during the period of 2 August 1990 to 2 March 1991, you may use this form to claim through your Government for a fixed lumpsum of TWO THOUSAND FIVE HUNDRED U.S. DOLLARS (U.S. \$2,500). If other members of your family (as defined below) are also claiming for departure, all such family departure claims should be submitted on a single claim form. No more than FIVE THOUSAND U.S. DOLLARS (U.S. \$5,000) will be paid under this form for departure with respect to any one family consisting of any person and his or her spouse, children and parents.
- (4) If you submit a claim on this form for the fixed amount of U.S. \$2,500, you will not be able to file any other claim for departure from Iraq or Kuwait. You may, however, claim on a different form* for other particular losses if you can show that they resulted not from your departure but from one of the following circumstances:
- military operations or threat of military action by either side during the period 2 August 1990 to 2 March 1991;
 - actions by officials, employees or agents of the Government of Iraq or its controlled entities during that period in connection with the invasion or occupation of Kuwait;
 - the breakdown of civil order in Kuwait or Iraq during that period; or
 - hostage-taking or other illegal detention.
- (5) If you believe that your claim for departure is larger than U.S. \$2,500 and can be documented, and you wish to claim for the full amount, you should submit it on another claim form.*

IF YOU AND YOUR FAMILY MEMBERS AGREE NOT TO FILE CLAIMS UNDER ANY OTHER FORM OR CATEGORY, YOU MAY USE THIS FORM TO CLAIM AN ADDITIONAL AMOUNT OF U.S. \$1,500 (FOR A TOTAL OF U.S. \$4,000 PER PERSON), AND THE LIMIT FOR YOUR FAMILY (AS DEFINED IN PARAGRAPH (3) ABOVE) WILL BE RAISED TO U.S. \$8,000.

- (6) Documentation will be required proving your nationality and the date and means of departure from Iraq or Kuwait. Claims will not be considered on behalf of Iraqi nationals who do not have bona fide nationality of another State.
- (7) The Commission will be alert to claims that cannot be substantiated by satisfactory evidence or otherwise justified. The making of such claims may have a prejudicial effect and should therefore be avoided.
- * Either Claim Form "C" (Individual Claim Form for Damages up to U.S. \$100,000) or Claim Form "D" (Claim of Individuals not Otherwise Covered).

Official Use Only

United Nations Compensation Commission

CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR
RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq),
if available:

Passport No. or National Identity Card No.,
at time of departure:

A Claimant Identification for Departure Claim

Claimant's Full Name

Sex: Male
Female

Nationality:

Date of Birth:

Married
 Divorced
 Single

Dual Nationality:

Place of Birth (City/Country):

Check if Stateless

Present Residence

P.O. Box/Street:

City/Town:

Area:

Country:

Mailing Address

P.O. Box/Street:

City/Town:

Area:

Country:

Telephone Number:

Sponsor's Name in Iraq or Kuwait

Sponsor's Address

P.O. Box/Street:

City/Town:

Area:

Country:

Sponsor's Identification
Number, if known:

Telephone
Number:

Attach documentation confirming your identity, such as a photocopy of your
passport or national identity card, etc. If this is a family claim, attach documenta-
tion confirming the identity of your family members, such as a photocopy of their
passports or national identity cards, etc.

A

Official Use Only

A

UN

Official Use Only

United Nations Compensation Commission

CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR
RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq),
if available:

All family departure claims
should be submitted on a
single Claim Form.

A Claim Form for Departure from Iraq or Kuwait

Check only one:

Individual Claim

- If you are the only member of your family who is claiming a fixed lumpsum for departure, check whether you are claiming U.S. \$2,500
OR
- If you agree not to file a claim under any other form or category and are claiming U.S. \$4,000

Family Claim

- If you and your family are claiming a fixed lumpsum for departure, check whether you are claiming U.S. \$5,000
OR
- If you and your family agree not to file claims under any other form or category and are claiming U.S. \$8,000

Departure From: Iraq
(one only) OR Kuwait

Passport or National Identification Number at time of departure:

Date of Departure

Date of Return:

Family members who were also in
Iraq or Kuwait and who are claiming
for departure

CIVIL I.D. NUMBER
(Issued by Kuwait) OR
RESIDENCY PERMIT
NUMBER (Issued by Iraq),
if available

Relation Codes
P - Parent
S - Spouse
C - Child

Relation
Code

Full Name

①		
②		
③		
④		

Attach a statement including the address of your last residence and last place you worked in Iraq or Kuwait and describe how you traveled from the last place where you lived or worked in Iraq or Kuwait to your ultimate destination.

Ultimate Destination: _____

Check documentation submitted in support of departure:

- Copy of Official ID issued by Iraq or Kuwait
- Used Tickets Receipts, Bills
- Visa, Passport Stamp Other
- Boarding Pass

Official Use Only

A

UN

452 der Beilagen

5

452 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

5 von 48

Official Use Only

United Nations Compensation Commission

CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR
RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq),
if available:

A Signature and Affirmation for Departure Claim

I hereby affirm that the information in this claim is correct. (For family claims: I affirm that I am duly authorized to submit this claim by each family member on whose behalf I am making this claim.)

DATE

Thumb Print or Mark

PLACE

OR

SIGNATURE

Enter signature, thumb print or mark.

Personal Representative

In the event that the claimant has been unable to complete the form and the information has been provided by someone else:

I, _____,
have been authorized to prepare
this claim on behalf of the claimant.

DATE

PLACE

SIGNATURE

Official Use Only

UN

UNITED NATIONS COMPENSATION COMMISSION

CLAIM FORMS FOR SERIOUS
PERSONAL INJURY OR DEATH

INSTRUCTIONS FOR CLAIMANTS

- (1) This form is applicable only to those who suffered serious personal injury* or whose spouse, child or parent died as a result of Iraq's 2 August 1990 unlawful invasion and subsequent occupation of Kuwait.
- (2) You should submit your claim on the attached form to the appropriate officials of your Government. Your Government will submit your claim to the U.N. Compensation Commission. The Commission will review and process the claims and determine the amounts to be allocated to your Government. Compensation for your claim will only be awarded to your Government if your claim is approved by the Commission. Your Government will be in charge of distributing payments to claimants.
- (3) You may use this form to claim through your Government for a fixed lumpsum of TWO THOUSAND FIVE HUNDRED U.S. DOLLARS (U.S. \$2,500). If other members of your family (as defined below) are also claiming for fixed lumpsum payment for death, all such family death claims should be submitted on a single claim form. No more than TEN THOUSAND U.S. DOLLARS (U.S. \$10,000) will be paid for death under this form with respect to any one family consisting of any person and his or her spouse, children and parents.
- (4) If you believe that the losses associated with your serious personal injury or the death of your spouse, child or parent are larger than U.S. \$2,500 and can be documented, you may submit an additional claim for amounts above U.S. \$2,500 on a different claim form.** In that case you may still claim through your Government for U.S. \$2,500 as interim relief pursuant to this form.
- (5) Documentation will be required proving your nationality, the nature and seriousness of your personal injury, and the fact that your injury or death of your spouse, child or parent was the result of Iraq's unlawful invasion and occupation of Kuwait. Claims will not be considered on behalf of Iraqi nationals who do not have bona fide nationality of another State.
- (6) The Commission will be alert to claims that cannot be substantiated by satisfactory evidence or otherwise justified. The making of such claims may have a prejudicial effect and should therefore be avoided.

* "Serious personal injury" means:

- (a) Dismemberment;
- (b) Permanent or temporary significant disfigurement, such as substantial change in one's outward appearance;
- (c) Permanent or temporary significant loss of use or limitation of use of a body organ, member, function or system;
- (d) Any injury which, if left untreated, is unlikely to result in the full recovery of the injured body area, or is likely to prolong such full recovery.

"Serious personal injury" also includes instances of physical or mental injury arising from sexual assault, torture, aggravated physical assault, hostage-taking or illegal detention for more than three days or being forced to hide for more than three days on account of a manifestly well-founded fear for one's life or of being taken hostage or illegally detained.

"Serious personal injury" does not include the following: bruises, simple strains and sprains, minor burns, cuts and wounds; or other irritations not requiring a course of medical treatment.

** Either Claim Form "C" (Individual Claim Forms for Damages up to U.S.\$100,000) or Claim Form "D" (Claims of Individuals Not Otherwise Covered).

Official Use Only

United Nations Compensation Commission

CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR
RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq),
if available:

Passport No. or National Identity Card No.,
at time of departure:

B Claimant Identification for Serious Personal Injury or Death Claim

B

Claimant's Full Name

Sex:
Male
Female

Nationality:

Date of Birth:

Married
 Divorced
 Single

Dual Nationality:
 Check if Stateless

Place of Birth (City/Country):

Present Residence

P.O. Box/Street:

City/Town: Area: Country:

Mailing Address

P.O. Box/Street:

City/Town: Area: Country:

Telephone Number:

Sponsor's Name in Iraq or Kuwait

Sponsor's Address

P.O. Box/Street:

City/Town: Area: Country:

Sponsor's Identification
Number, if known:

Telephone
Number:

Attach documentation confirming your identity, such as a photocopy of your
passport or national identity card, etc. If this is a family claim, attach documenta-
tion confirming the identity of your family members, such as a photocopy of their
passports or national identity cards, etc.

Official Use Only

B

UN

Official Use Only

United Nations
Compensation Commission

CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR
RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq),
if available:

B *Claim Form for Serious Personal Injury*

This form is to be used by individuals who suffered serious personal injury
as a result of Iraq's 2 August 1990 unlawful invasion and subsequent
occupation of Kuwait.

Details of Your Serious Personal Injury:

Date of Injury:

Nature and Extent of Your Injury:

(Attach documentation for each claimed injury, such as photocopies of medical or insurance records
showing the nature and extent of the injury.)

Cause and Circumstances of Injury:

(Attach a separate statement and, where possible, a signed statement of a witness as to the cause and
circumstances of the injury.)

Official Use Only

B

UN

Official Use Only

United Nations Compensation Commission

CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR
RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq),
if available:

All family death claims under this
category should be submitted on
a single Claim Form.

B Claim Form for Death of Spouse, Child or Parent

This form is to be used by individuals and families whose spouse, child or parent died as
a result of Iraq's 2 August 1990 unlawful invasion and subsequent occupation of Kuwait.

Check only one:

Individual Claim

If you are the only member of your family who is claiming a fixed lumpsum
of U.S. \$2,500 for the death of your spouse, child or parent.

OR

Family Claim

If you and other family members of your spouse, child or parent who died
are claiming a fixed lumpsum of U.S. \$2,500 per person (subject to a limit of
U.S. \$10,000 on this form with respect to any one family).

Deceased's Full Name:

Deceased's CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR
RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq), if available:

Date of Death:

Place of Death:

Relationship of
Deceased to Claimant:
 Spouse Child Parent

List family members also claiming for a
fixed lumpsum payment for death.

Full Name	Passport or Civil I.D. Number, or Residency Permit Number, if available	Relation- ship to deceased	Relation Codes S - Spouse P - Parent C - Child

- Attach documentation, such as a photocopy of a marriage document, birth certificate or any other official record, to show family relationship of claimant to the deceased.
- Attach documentation, such as a photocopy of a death or burial certificate, to show place and date of death.
- Attach a separate statement describing cause and circumstances of death.

Official Use Only

B

UN

Official Use Only

United Nations
Compensation Commission

CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR
RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq),
if available:

[Empty box for identification number]

B *Signature and Affirmation for
Serious Personal Injury or Death Claim*

B

I hereby affirm that the information in this
claim is correct. (For family claims: I affirm
that I am duly authorized to submit this
claim by each family member on whose
behalf I am making this claim.)

DATE

Thumb Print or Mark

[Empty box for thumb print or mark]

PLACE

[Empty box for signature]

OR

SIGNATURE

Enter signature, thumb print or mark.

Personal Representative

In the event that the claimant has been unable to
complete the form and the information has been
provided by someone else:

I, [Empty box],

DATE

[Empty box]

[Empty box]

have been authorized to prepare
this claim on behalf of the claimant.

PLACE

[Empty box]

SIGNATURE

Official Use Only

[Empty box]

UN

UNITED NATIONS COMPENSATION COMMISSION
INDIVIDUAL CLAIM FORMS
FOR DAMAGES UP TO US\$100,000

INSTRUCTIONS FOR CLAIMANTS

- (1) These forms are applicable only to individuals claiming for damages up to ONE HUNDRED THOUSAND U.S. DOLLARS (U.S. \$100,000) sustained as a result of Iraq's 2 August 1990 unlawful invasion and subsequent occupation of Kuwait. If you believe that your damages are larger than U.S. \$100,000 and can be documented, you may submit the total amount separately at a later date, or you may file your claim for up to the first U.S. \$100,000 on these claim forms and the remainder later on Form "D" (Claims of Individuals not Otherwise Covered).
- (2) Your claim should be submitted on the attached forms to the appropriate officials of your Government. Your Government will submit your claim to the U.N. Compensation Commission. The Commission will review and process the claims and determine the amounts to be allocated to your Government. Compensation for your claim will only be awarded to your Government if your claim is approved by the Commission. Your Government will be in charge of distributing payments to claimants.
- (3) Documentation will be required proving your nationality. Appropriate evidence will also be required documenting the circumstances and the amount of damages claimed. You will be informed if there is a need for additional information or documentation in this respect.
- (4) Direct losses as a result of Iraq's unlawful invasion and occupation of Kuwait are eligible for compensation. Compensation will not be provided for losses suffered as a result of the trade embargo and related measures, nor will costs of attorneys' fees or other expenses for claims preparation be compensated under this category. Further guidance will be provided on the interpretation and application of this paragraph. Any compensation, whether in funds or in kind, already received from any source will be deducted from the total amount of losses suffered.
- (5) Claims will not be considered on behalf of Iraqi nationals who do not have bona fide nationality of another State.
- (6) NOTE: The Commission will be alert to claims put forward in exaggerated amounts that cannot be substantiated by satisfactory evidence or otherwise justified. The making of such claims may have a prejudicial effect and should therefore be avoided.

Official Use Only

United Nations Compensation Commission

**CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR
RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq),
if available:**

Passport No. or National Identity Card No.,
at the time that you suffered your damages:

C Claimant Identification Form for Individual Claim for Damages up to US\$100,000

Claimant's Full Name:

Sex: Male
Female

Nationality:

Date of Birth:

Married
 Divorced
 Single

Dual Nationality:

Place of Birth (City/Country):

Check if Stateless

Present Residence

P.O. Box:/Street:

City/Town:

Area:

Country:

Mailing Address

P.O. Box:/Street:

City/Town:

Area:

Country:

Telephone Number:

Sponsor's Name in Iraq or Kuwait:

Sponsor's Address

P.O. Box:/Street:

City/Town:

Area:

Country:

Sponsor's Identification
Number, if known:

Telephone
Number:

Attach documentation confirming your identity, such as a photocopy of your passport or national identity card, etc. Fill out only those elements of loss applicable to you. Attach appropriate evidence for each element of your loss. State the currency or currencies in which the value of your claim is being presented.

Official Use Only

CID

UNCC

452 der Beilagen
13

452 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

13 von 48

Official Use Only

United Nations Compensation Commission

CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq), if available:

Attach copies of bills, tickets, receipts or other documentation showing the amounts of your losses.

C Damages Arising From Departure From Iraq or Kuwait, Inability to Leave Iraq or Kuwait, a Decision Not to Return to Iraq or Kuwait, Hostage Taking or Other Illegal Detention

If you have made a claim for the fixed amount available on Claim Form "A" for damages arising from your departure from Iraq or Kuwait, you will not be able to file any other claim for losses resulting from your departure from Iraq or Kuwait under this or any other form. You may, however, claim for other losses in this section as long as you can show that they resulted from circumstances other than your departure from Iraq or Kuwait.

Check which type of claim you are submitting.

- Departure
- Decision Not to Return
- Other Illegal Detention
- Inability to Leave or Return
- Hostage-Taking

Departure from:
(one only)

Iraq OR Kuwait

Date of Departure:

Date of Return:

Losses Claimed:

Transportation

Lodging

Food

Relocation Costs

Other

Currency	Amount of Loss

Claims for mental pain and anguish resulting from being taken hostage or illegally detained can only be made under the following circumstances:

Check which apply:

- If you were taken hostage or illegally detained for more than three days;
How many days?: _____
- If you were taken hostage or illegally detained for a shorter period in circumstances indicating an imminent threat to your life;
- If you were forced to hide for more than three days on account of a manifestly well-founded fear for your life or of being taken hostage or illegally detained;
How many days?: _____

(Attach appropriate evidence documenting the above circumstances.)

Attach a statement describing what happened to you. If you departed, the statement should include the address

Value of Loss

Currency	Amount

of your last residence and last place you worked in Iraq or Kuwait and describe how you traveled from the last place where you lived or worked in Iraq or Kuwait to your ultimate destination.

Official Use Only

C1

UNCC

Official Use Only

United Nations Compensation Commission

CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq), if available:

If you have made a claim for serious personal injury on Claim Form "B", you may only file a claim for losses for personal injury under this form if you can prove that your damages exceed U.S. \$2,500.

C Damages Arising From Personal Injury

Description and value of your damages:

What happened to you? (summarize briefly)

Nature and extent of your injury:
(Attach appropriate documentation, such as photocopies of medical or insurance records.)

Cause and circumstance of injury:
(Attach a separate statement, and where possible, a signed statement of a witness.)

Complete the following table of information regarding your injury.	Check Injury	Date of Injury	Medical Expenses		Check if claiming mental pain and anguish*
			Currency	Amount	
Dismemberment	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>
Disfigurement (permanent or temporary)	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>
Loss or Limited Use of Body Organs, etc	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>
Other Injury Requiring Medical Attention:	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>
Sexual Assault	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>
Torture	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>
Aggravated Physical Assault	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>

	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>

Witness to Injury of Family Member:

* Claims for mental pain and anguish must be substantiated by appropriate evidence. Check if you are claiming for mental pain and anguish for witnessing the intentional infliction of events leading to the personal injury of your: Spouse Child Parent

Name of Injured Family Member:	Injured Family Member's I.D. Number:
Injury:	Date of Injury:

Value of Loss	Currency	Amount

Official Use Only

C2

UNCC

Official Use Only

United Nations Compensation Commission

CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq), if available:

If you have made a claim for the death of your spouse, child or parent by means of Claim Form "B", you may only file a claim for damages for death under this form if you can prove that your losses exceed U.S. \$2,500.

C Damages Arising From the Death of Your Spouse, Child or Parent

If you have suffered the loss of more than one family member, attach an additional sheet for each loss.

Deceased's Full Name:

Deceased's Official Identification Number:

Claimant's relationship to deceased: Spouse Child Parent
(Attach a photocopy of a marriage document, birth certificate or any other official record.)

How did the deceased die?

Date of death:

(Attach appropriate documentation such as a photocopy of a death or burial certificate and a separate statement describing the cause and circumstances of death.)

Occupation of Deceased:

Employer Name:

Earnings of Deceased in 12 months prior to 2 Aug. 1990: (specify currency)

Monthly support you received from Deceased during this period: (specify currency)

Description and value of loss:

Currency

Amount

Support

Medical Expenses

Burial Expenses

Other Expenses

Mental pain and anguish:

Claims for mental pain and anguish resulting from the death of your spouse, child or parent and for witnessing the death of your spouse, child or parent must be substantiated by appropriate evidence of the death and its circumstances.

Death of spouse, child or parent Witnessed the intentional infliction of events leading to this death

Value of Loss

Currency

Amount

Official Use Only

C3

UNCC

Official Use Only

United Nations Compensation Commission

**CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR
RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq),
if available:**

Attach appropriate documentary
evidence establishing ownership of
the property items and explain the
method of valuation used.

C Personal Property Losses

Description of Your Damages:

Category	Attach documentation and separate itemized list for major items, including purchase prices and dates of purchase.	Amount of Loss*	
		Currency	Amount
Clothing			
Personal Effects			
Household Furnishings			
Other			

Motor Vehicles

R - Repaired T - Total Loss S - Stolen, not recovered

If more than 2 vehicles, attach additional sheets.

1.	Make	Registration No.	Value	Code	Amount of Loss*	
					Currency	Amount
	Model/Year	Vehicle Identification No.	Original Cost			
2.	Make	Registration No.	Value	Code	Amount of Loss*	
					Currency	Amount
	Model/Year	Vehicle Identification No.	Original Cost			

* Include cost of repairs, replacement, towing, or rental.

Value of Loss

Currency	Amount

Official Use Only

C4

UNCC

Official Use Only

United Nations Compensation Commission

**CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR
RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq),
if available:**

C Loss of Bank Accounts, Stocks and Other Securities

Attach appropriate evidence of ownership such as a photocopy of a bank passbook or a balance statement and document any attempts to withdraw your money.

C

BANK ACCOUNTS

Name of Account Holder:

Bank Name:	Type of Account:	
Bank Address:		
Date on which you attempted to withdraw your money:		
Account Number:	Currency	Amount of Loss

Name of Account Holder:

Bank Name:	Type of Account:	
Bank Address:		
Date on which you attempted to withdraw your money:		
Account Number:	Currency	Amount of Loss

STOCKS AND OTHER SECURITIES

Issuer	Quantity	Value on 1 Aug. 90	Currency	Amount of Loss

Attach additional sheets if necessary.

Value of Loss	Currency	Amount
---------------	----------	--------

Official Use Only

C5

Official Use Only

United Nations Compensation Commission

**CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR
RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq),
if available:**

Attach a statement describing
your damages and appropriate
evidence demonstrating your
entitlement to recovery.

C Loss of Income, Unpaid Salaries or Support

Claimant employment history prior to 2 August 1990:

Did you have an employment contract? Yes No. If yes, attach a copy.

Employer / Company Name:		Employee I.D. No.:
Address:		Telephone Number:
Street No.:		
City/Town:	Area:	Country:

Length of time employed prior to 2 August 1990: _____

Salary prior to 2 August 1990: _____ per month OR _____ per year
(specify currency)

- Attach appropriate documentary evidence such as copies of pay slips and support payments.

Claims for mental pain and anguish resulting from the deprivation of all of your economic resources can be made only if you were deprived of all economic resources such as to threaten seriously your survival and that of your spouse, children or parents, in cases where assistance from your Government or other sources has not been provided. Such claims must be substantiated by appropriate evidence.

Check here if this applies and attach appropriate evidence.

Have you returned to Iraq or Kuwait and resumed work? Yes No

If yes: Date you returned to work: _____

Present salary: (specify currency)
_____ per month OR _____ per year

Name of present employer: _____

Type of Loss	Currency	Amount of Loss
Wages or Salary		
Support		
Other		

Value of Loss: _____ Currency: _____ Amount: _____

Official Use Only

C6

UNCC

452 der Beilagen

19

452 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

19 von 48

Official Use Only

United Nations Compensation Commission

CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq), if available:

Attach appropriate documentary evidence such as proof of ownership, repair costs and include a statement describing what happened to your property.

C Real Property Losses

Type of Property: _____

Name of owner as it appears on the title: _____

Date purchased: _____

Percent of your ownership:* _____

Address of Property: _____
Street No. _____

City/Town _____ Area _____ Country _____

Official Registration Number (Block/Lot/House/Building), if available: _____

Age of Structure: _____ Floor Space of Structure: _____ Square meters

Estimated Value as of 1 August 1990:		Amount of Loss
Original Cost (Including Improvements):	Currency	
Estimated Cost of Repair Work not yet Completed		
Actual Cost of Repair Work Already Completed		
Other		

Attach additional sheets if necessary. Value of Loss Currency Amount

* If ownership is less than 100%, attach a statement identifying other owners and their respective percentages.

Official Use Only

C7

United Nations Compensation Commission

**CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR
RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq),
if available:**

Attach appropriate documentary
evidence that supports your calculated
value of loss. Include a statement
describing your method of valuation.

C Individual Business Losses

In principle, only losses incurred through unincorporated businesses, such as sole proprietorship, or partnerships, may be claimed on this form. Other business losses should be claimed on another form. Claims will not be considered on behalf of Iraqi nationals who do not have bona fide nationality of another State. Losses suffered by an unincorporated partnership must, in principle, be claimed jointly by all partners. In the event that a partnership that has a separate legal personality is, because of its nationality, not eligible to claim for its losses, each of the eligible partners may claim pro rata for his or her proportionate share. In the event that a partner of a partnership that has no separate legal personality is not eligible, because of his or her nationality, to join in a claim for losses suffered by the partnership, each of the eligible partners may claim pro rata for his or her proportionate interest. Shareholders of a corporation or a similar business entity whose State of incorporation is ineligible to submit claims may claim on this form through the State of their nationality for losses with respect to that corporation.

Business Name:

P.O.Box/Street:

City/Town:

Area:

Country:

Name under which the business license was held:

No. of Years in this
Business:

Business Identification Number:

Chamber of Commerce ID:

Attach a statement describing what happened (e.g., prevention of access, removal of property, looting or destruction) and the steps you took to reduce your loss or damages.

Has your business resumed functioning? Yes No

Legal Status of Business: Proprietorship Partnership Corporation Joint Venture

If partnership or joint venture, attach separate sheet showing name, shares of ownership, address and nationality of the other participants in the business. Claims for jointly owned businesses should be submitted jointly with the other participants in the business in the country in which the business is located.

Value of Loss

Currency

Amount

Official Use Only

United Nations Compensation Commission

**CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR
RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq),
if available:**

C Summary of Losses Claimed

Have you already received any compensation, whether in funds or in kind, from any sources? If so, list the amount and source of compensation and indicate with respect to which loss or losses it was received.*

C

	Check if submitted	Amount of Loss	
		Currency	Amount
Departure/Hostage Taking or Other Illegal Detention	<input type="radio"/>		
Personal Injury	<input type="radio"/>		
Death	<input type="radio"/>		
Personal Property	<input type="radio"/>		
Bank Accounts/Securities	<input type="radio"/>		
Loss of Income, Salary or Support	<input type="radio"/>		
Real Property	<input type="radio"/>		
Individual Business Losses	<input type="radio"/>		
Any other damages not covered by the above (Attach a schedule providing details of what happened, a description of damages, and total value of loss.)	<input type="radio"/>		

	<input type="radio"/>		
	<input type="radio"/>		
	<input type="radio"/>		
	<input type="radio"/>		
	<input type="radio"/>		
	<input type="radio"/>		
	<input type="radio"/>		
	<input type="radio"/>		
	<input type="radio"/>		
	<input type="radio"/>		

Official Use US\$	Total Value of Loss	Currency	Amount
	*Less Compensation Already Received		
	Net Value of Loss		

Official Use Only
CS

Official Use Only

United Nations
Compensation Commission

CIVIL I.D. NUMBER (Issued by Kuwait) OR
RESIDENCY PERMIT NUMBER (Issued by Iraq),
if available:

[Empty box for identification number]

C Signature and Affirmation for Individual Damages
up to US\$100,000 Claim

C

Enter signature, thumb print or mark.

SIGNATURE

I hereby affirm that the information in this
claim is correct. (For family claims: I affirm
that I am duly authorized to submit this
claim by each family member on whose
behalf I am making this claim.)

OR

DATE

Thumb Print or Mark

[Empty box for thumb print or mark]

PLACE

[Empty box for signature or mark]

Personal Representative

In the event that the claimant has been unable to
complete the form and the information has been
provided by someone else:

I, [Empty box],
have been authorized to prepare
this claim on behalf of the claimant.

DATE

[Empty box for name]

[Empty box for date]

PLACE

[Empty box for signature]

SIGNATURE

Official Use Only

CSig

UNCC

KOMPENSATIONSKOMMISSION DER VEREINTEN NATIONEN

FORMBLATT FÜR ANSPRÜCHE WEGEN DES VERLASSENS VON IRAK ODER KUWAIT

Hinweise für die Antragsteller

1. Dieses Formblatt gilt nur für Personen, die Irak oder Kuwait in der Zeit vom 2. August 1990 bis zum 2. März 1991 infolge der widerrechtlichen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak verlassen haben.

2. Sie sollten Ihren Anspruch auf dem beigegeführten Formblatt bei den zuständigen Bediensteten Ihrer Regierung geltend machen. Ihre Regierung wird Ihren Anspruch der Kompensationskommission der Vereinten Nationen vorlegen. Die Kommission wird die Ansprüche prüfen und bearbeiten und die Ihrer Regierung zuzuteilenden Beträge festsetzen. Ihre Regierung erhält nur eine Entschädigung für Ihren Anspruch, wenn dieser von der Kommission anerkannt wird. Ihre Regierung ist für die Verteilung der Zahlungen an die Antragsteller zuständig.

3. Wenn Sie Irak oder Kuwait in der Zeit vom 2. August 1990 bis zum 2. März 1991 verlassen mußten, können Sie dieses Formblatt benutzen, um durch Ihre Regierung einen festen Pauschalbetrag in Höhe von ZWEITAUSENDFÜNFHUNDERT US-DOLLAR (2 500 US-\$) geltend zu machen. Falls andere Mitglieder Ihrer Familie (wie nachstehend definiert) auch einen Anspruch wegen des Verlassens des Landes geltend machen, sollten **alle derartigen Ansprüche einer Familie** auf einem einzigen Formblatt eingereicht werden. Es werden nicht mehr als FÜNFTAUSEND US-DOLLAR (5 000 US-\$) im Rahmen dieses Formblatts wegen des Verlassens des Landes in bezug auf eine Familie, bestehend aus einer Person und ihrem Ehegatten, Kindern und Eltern, gezahlt.

4. Machen Sie mittels dieses Formblatts einen Anspruch in Höhe des festen Pauschalbetrags von 2 500 US-\$ geltend, so können Sie keinen anderen Anspruch wegen **des Verlassens** von Irak oder Kuwait geltend machen. Sie können jedoch auf **einem anderen Formblatt *)** Ansprüche wegen sonstiger einzelner Verluste geltend machen, sofern Sie nachweisen können, daß diese nicht auf das Verlassen des Landes, sondern auf einen der folgenden Umstände zurückzuführen sind:

- militärische Operationen oder die Androhung militärischer Maßnahmen durch eine der beiden Seiten während des Zeitraums vom 2. August 1990 bis zum 2. März 1991;
- Handlungen Bediensteter, Beschäftigter oder Beauftragter der irakischen Regierung oder der ihr unterstehenden Stellen während dieses Zeitraums im Zusammenhang mit der Invasion oder Besetzung Kuwaits;
- Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung in Kuwait oder Irak während dieses Zeitraums oder
- Geiselnahme oder eine sonstige widerrechtliche Freiheitsentziehung.

5. Falls Sie der Auffassung sind, daß Ihr Anspruch wegen des Verlassens des Landes 2 500 US-\$ übersteigt **und dies belegt werden kann**, und wenn Sie einen Anspruch auf den **vollen Betrag** geltend machen wollen, sollten Sie dies mittels eines **anderen** Formblatts *) tun.

FALLS SIE UND IHRE FAMILIENANGEHÖRIGEN DARAUF VERZICHTEN, ANSPRÜCHE MITTELS EINES ANDEREN FORMBLATTS ODER IN EINER ANDEREN GRUPPE GELTEND ZU MACHEN, KÖNNEN SIE DIESES FORMBLATT ZUR GELTENDMACHUNG EINES ZUSÄTZLICHEN BETRAGS IN HÖHE VON 1 500 US-\$ (INSGESAMT 4 000 US-\$ JE PERSON) VERWENDEN, UND DER HÖCHSTBETRAG FÜR IHRE FAMILIE (WIE IN ABSATZ 3 DEFINIERT) WIRD AUF 8 000 US-\$ ERHÖHT.

6. Es sind Nachweise über Ihre Staatsangehörigkeit und den Tag des Verlassens von Irak oder Kuwait sowie das hierfür benutzte Transportmittel zu erbringen. Ansprüche im Namen irakischer Staatsangehöriger werden nicht geprüft, es sei denn, diese hätten tatsächlich (bona fide) die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates.

7. Die Kommission wird darauf achten, inwieweit geltend gemachte Ansprüche hinlänglich nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Geltendmachung unzulänglich dargelegter Ansprüche kann sich insgesamt nachteilig auswirken und sollte deshalb vermieden werden.

*) Entweder Formblatt „C“ (Formblatt für Einzelansprüche für Schäden bis zu 100 000 US-\$) oder Formblatt „D“ (Einzelansprüche, die nicht anderweitig erfaßt sind).

Nur für amtliche Zwecke

Kompensationskommission
der Vereinten Nationen

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt)
oder Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von Irak
ausgestellt), falls vorhanden:

Paßnummer bzw. Ausweisnummer zum
Zeitpunkt des Verlassens des Landes:

A Angaben zur Person des Antragstellers (Anspruch wegen des Verlassens des Landes)

Vollständiger Name des Antragstellers:

Geschlecht:

männlich 0
 weiblich 0

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Weitere Staatsangehörigkeit:

Verheiratet
 Geschieden
 Ledig

Geburtsort (Stadt/Land):

Falls staatenlos, bitte ankreuzen

Derzeitiger Aufenthaltsort

Postfach/Straße:

Stadt: Bezirk: Land:

Postanschrift

Postfach/Straße:

Stadt: Bezirk: Land:

Telefonnummer:

Name des Zeugen in Irak oder Kuwait:

Anschrift des Zeugen

Postfach/Straße:

Stadt: Bezirk: Land:

Ausweisnummer des Zeugen,
falls bekannt:

Telefonnummer:

Fügen Sie bitte Unterlagen zum Nachweis Ihrer Identität bei, beispielsweise eine Ablichtung Ihres Passes oder Ausweises usw. Handelt es sich um einen Familienanspruch, so fügen Sie bitte Unterlagen zum Nachweis der Identität Ihrer Familienangehörigen bei, beispielsweise eine Ablichtung ihrer Pässe oder Ausweise usw.

Nur für amtliche Zwecke

A

Nur für amtliche Zwecke

Kompensationskommission
der Vereinten Nationen

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt) oder
Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von Irak ausgestellt),
falls vorhanden:

Alle Ansprüche einer Familie wegen des
Verlassens des Landes sollten auf einem einzigen
Formblatt geltend gemacht werden.

A Formblatt für Ansprüche wegen des Verlassens von Irak oder Kuwait

Bitte nur eines ankreuzen:

Einzelanspruch

Familienanspruch

- Falls Sie das einzige Mitglied Ihrer Familie sind, das einen festen Pauschalbetrag wegen des Verlassens des Landes geltend macht, bitte ankreuzen, ob Sie 2.500 US-\$ beantragen
ODER
- Falls Sie darauf verzichten, einen Anspruch mittels eines anderen Formblatts oder in einer anderen Gruppe geltend zu machen und 4.000 US-\$ geltend machen

- Falls Sie und Ihre Familie einen festen Pauschalbetrag wegen des Verlassens des Landes geltend machen, bitte ankreuzen, ob Sie 5.000 US-\$ geltend machen
ODER
- Falls Sie und Ihre Familie darauf verzichten, einen Anspruch mittels eines anderen Formblatts oder in einer anderen Gruppe geltend zu machen und 8.000 US-\$ geltend machen

Verlassen von Irak
(nur eines) ODER Kuwait

Paß- oder Ausweisnummer zum Zeitpunkt des Verlassens des Landes:

Tag des Verlassens des Landes:

Tag der Rückkehr:

Familienangehörige, die ebenfalls
in Irak oder Kuwait waren und einen
Anspruch wegen des Verlassens des
Landes geltend machen

Zivilausweis Nummer (von Kuwait
ausgestellt) oder Aufenthaltsgeneh-
migung Nummer (von Irak ausgestellt),
falls vorhanden

Verwandschafts-
verhältnis:
P = Elternteil
S = Ehegatte
C = Kind

Vollständiger Name:

Verwandschafts-
verhältnis:

1 _____
 2 _____
 3 _____
 4 _____

Fügen Sie bitte eine Erklärung einschließlich der
Anschrift Ihres letzten Wohnorts und Ihres letzten
Arbeitsplatzes in Irak oder Kuwait bei und erläu-
tern Sie, wie Sie von Ihrem letzten Wohnort oder
Arbeitsplatz in Irak oder Kuwait zu Ihrem endgül-
tigen Zielort gereist sind.
Letzter Zielort: _____

Bitte ankreuzen, welchen Nachweis Sie in bezug auf
das Verlassen des Landes vorlegen:
 Ablichtung des von Irak oder Kuwait ausgestellten
amtlichen Ausweises
 Benutzte Flug- oder Quittungen, Rechnungen
Fahrtscheine
 Visen, Paßstempel Sonstiges
 Bordkarte

Nur für amtliche Zwecke
A

Nur für amtliche Zwecke

Kompensationskommission
der Vereinten Nationen

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt) oder
Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von Irak ausgestellt),
falls vorhanden:

A Unterschrift und Bestätigung des Anspruchs wegen des Verlassens des Landes

Ich bestätige hiermit, daß die Angaben in diesem
Antrag zutreffen. (Für Familienansprüche: Ich
bestätige, daß ich von jedem Familienmitglied, in
dessen Namen ich diesen Anspruch geltend mache,
dazu ordnungsgemäß ermächtigt bin.)

Datum

Daumenabdruck oder
Kennzeichen

oder

Ort

Unterschrift

Unterschrift, Daumenabdruck oder Kennzeichen

Persönlicher Vertreter

Falls der Antragsteller das Formblatt nicht selbst ausfüllen
konnte und die Angaben von einer anderen Person gemacht wurden:

Ich, _____,
bin ermächtigt worden, diesen Antrag im Namen des
Anspruchsberechtigten auszufüllen.

Datum

Ort

Unterschrift

Nur für amtliche Zwecke

452 der Beilagen

452 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

27

27 von 48

KOMPENSATIONSKOMMISSION DER VEREINTEN NATIONEN
FORMBLÄTTER FÜR ANSPRÜCHE WEGEN SCHWERER KÖRPERVERLETZUNG ODER TOD

Hinweise für die Antragsteller

1. Dieses Formblatt gilt nur für Personen, die infolge der widerrechtlichen Invasion Kuwaits durch Irak am 2. August 1990 und der anschließenden Besetzung des Landes eine schwere Körperverletzung *) erlitten oder den Ehegatten, ein Kind oder einen Elternteil verloren haben.

2. Sie sollten Ihren Anspruch auf dem beigefügten Formblatt bei den zuständigen Bediensteten Ihrer Regierung geltend machen. Ihre Regierung wird Ihren Anspruch der Kommissionskommission der Vereinten Nationen vorlegen. Die Kommission wird die Ansprüche prüfen und bearbeiten und die Ihrer Regierung zuzuteilenden Beträge festsetzen. Ihre Regierung erhält nur eine Entschädigung für Ihren Anspruch, wenn dieser von der Kommission anerkannt wird. Ihre Regierung ist für die Verteilung der Zahlungen an die Antragsteller zuständig.

3. Sie können dieses Formblatt benutzen, um durch Ihre Regierung einen festen Pauschalbetrag in Höhe von ZWEITAUSENDFÜNFHUNDERT US-DOLLAR (2 500 US-\$) geltend zu machen. Falls andere Mitglieder Ihrer Familie (wie nachstehend definiert) auch einen Anspruch wegen eines Todesfalles geltend machen, sollten **alle derartigen Ansprüche einer Familie** auf einem einzigen Formblatt eingereicht werden. Es werden nicht mehr als ZEHNTAUSEND US-DOLLAR (10 000 US-\$) im Rahmen dieses Formblatts wegen eines Todesfalls in bezug auf eine Familie, bestehend aus einer Person und ihrem Ehegatten, Kindern und Eltern, gezahlt.

4. Falls Sie der Auffassung sind, daß die Schäden im Zusammenhang mit der schweren Körperverletzung oder dem Tod Ihres Ehegatten, eines Kindes oder eines Elternteils 2 500 US-\$ übersteigen und dies belegt werden kann, können Sie einen zusätzlichen Anspruch für Beträge über 2 500 US-\$ mittels eines anderen Formblatts **) geltend machen. In diesem Fall können Sie immer noch durch Ihre Regierung einen Anspruch über 2 500 US-\$ als **einstweilige Hilfe** nach diesem Formblatt geltend machen.

5. Es sind Nachweise über Ihre Staatsangehörigkeit, die Art und Schwere Ihrer Körperverletzung und die Tatsache zu erbringen, daß Ihre Verletzung oder der Tod Ihres Ehegatten, Ihres Kindes oder eines Elternteils die Folge der widerrechtlichen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak war. Ansprüche im Namen irakischer Staatsangehöriger werden nicht geprüft, es sei denn, diese hätten tatsächlich (bona fide) die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates.

6. Die Kommission wird darauf achten, inwieweit geltend gemachte Ansprüche hinlänglich nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Geltendmachung unzulänglich dargelegter Ansprüche kann sich insgesamt nachteilig auswirken und sollte deshalb vermieden werden.

*) „Schwere Körperverletzung“ bedeutet:

- a) Verstümmelung;
- b) dauernde oder vorübergehende erhebliche Entstellung, zum Beispiel eine wesentliche Veränderung des äußeren Erscheinungsbilds;
- c) dauernde oder vorübergehende erhebliche Einbuße oder Einschränkung bei der Benutzung eines Organs, eines Gliedes, einer Körperfunktion oder eines Körpersystems;
- d) jede Verletzung, die, wenn sie nicht behandelt wird, wahrscheinlich eine völlige Wiederherstellung des verletzten Körperbereichs nicht zuläßt oder eine solche völlige Wiederherstellung verzögert.

„Schwere Körperverletzung“ umfaßt auch Fälle physischer oder psychischer Schäden auf Grund von sexueller Gewaltanwendung, Folter, schwerer körperlicher Gewaltanwendung, Geiselnahme oder widerrechtlicher Freiheitsentziehung von mehr als drei Tagen oder des Zwanges, sich länger als drei Tage wegen einer offenkundig begründeten Angst um sein Leben vor Geiselnahme oder widerrechtlicher Freiheitsentziehung verstecken zu müssen.

„Schwere Körperverletzung“ umfaßt nicht Blutergüsse, leichte Zerrungen und Verstauchungen, kleinere Verbrennungen, Schnitte und Wunden oder sonstige Verletzungen, die **keiner regelmäßigen medizinischen Behandlung** bedürfen.

**) Entweder Formblatt „C“ (Formblätter für Einzelansprüche in bezug auf Schäden bis zu 100 000 US-\$) oder Formblatt „D“ (Einzelansprüche, die nicht anderweitig erfaßt sind).

Nur für amtliche Zwecke

Kompensationskommission
der Vereinten Nationen

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt)
oder Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von Irak
ausgestellt), falls vorhanden:

Paßnummer bzw. Ausweisnummer zum
Zeitpunkt des Verlassens des Landes:

B Angaben zur Person des Antragstellers (Anspruch wegen schwerer Körperverletzung oder Tod)

Vollständiger Name des Antragstellers:

Geschlecht:

männlich
weiblich

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Weitere Staatsangehörigkeit:

Verheiratet
 Geschieden
 Ledig

Geburtsort (Stadt/Land):

Falls staatenlos, bitte ankreuzen

Derzeitiger Aufenthaltsort

Postfach/Straße:

Stadt:

Bezirk:

Land:

Postanschrift

Postfach/Straße:

Stadt:

Bezirk:

Land:

Telefonnummer:

Name des Zeugen in Irak oder Kuwait:

Anschrift des Zeugen

Postfach/Straße:

Stadt:

Bezirk:

Land:

Ausweisnummer des Zeugen,
falls bekannt:

Telefonnummer:

Fügen Sie bitte Unterlagen zum Nachweis Ihrer Identität bei, beispielsweise eine Ablichtung Ihres Passes oder Ausweises usw. Handelt es sich um einen Familienanspruch, so fügen Sie bitte Unterlagen zum Nachweis der Identität Ihrer Familienangehörigen bei, beispielsweise eine Ablichtung ihrer Pässe oder Ausweise usw.

Nur für amtliche Zwecke

B

Nur für amtliche Zwecke

Kompensationskommission
der Vereinten Nationen

30

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt)
oder Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von Irak
ausgestellt), falls vorhanden:

B Formblatt für Ansprüche wegen schwerer Körperverletzung

Dieses Formblatt ist von Personen zu verwenden, die infolge der widerrechtlichen Invasion Kuwaits durch Irak am 2. August 1990 und der anschließenden Besetzung des Landes eine schwere Körperverletzung erlitten haben.

Einzelheiten Ihrer schweren Körperverletzung:

Datum der Verletzung:

Art und Umfang Ihrer Verletzung:

(Fügen Sie bitte einen Nachweis für jede Verletzung bei, derentwegen ein Anspruch geltend gemacht wird, beispielsweise eine Ablichtung von ärztlichen oder Versicherungsunterlagen, aus denen Art und Umfang der Verletzung hervorgeht.)

Ursache und Umstände der Verletzung:

(Fügen Sie bitte eine gesonderte Erklärung und, falls möglich, eine unterzeichnete Erklärung eines Zeugen zu Ursache und Umständen der Verletzung bei.)

Nur für amtliche Zwecke

B

452 der Beilagen

Nur für amtliche Zwecke

Kompensationskommission
der Vereinten Nationen

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt) oder
Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von Irak ausgestellt),
falls vorhanden:

Alle Ansprüche einer Familie wegen eines Todesfalls
in dieser Gruppe sollten auf einem einzigen Formblatt
geltend gemacht werden.

B Formblatt für Ansprüche wegen des Todes des Ehegatten, eines Kindes oder eines Elternteils

Dieses Formblatt ist von Personen und Familien zu verwenden, die infolge der widerrechtlichen Invasion Kuwaits durch Irak am 2. August 1990 und der anschließenden Besetzung des Landes den Ehegatten, ein Kind oder einen Elternteil verloren haben.

Bitte nur eines ankreuzen:

Einzelanspruch

Falls Sie das einzige Mitglied Ihrer Familie sind, das einen festen Pauschalbetrag in Höhe von 2.500 US-\$ wegen des Todes des Ehegatten, eines Kindes oder eines Elternteils geltend macht,
ODER

Familienanspruch

Falls Sie und andere Familienangehörige Ihres verstorbenen Ehegatten, Kindes oder Elternteils einen festen Pauschalbetrag in Höhe von 2.500 US-\$ je Person beantragen (bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 US-\$ im Rahmen dieses Formblatts für eine Familie).

Vollständiger Name des Verstorbenen:

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt) oder Aufenthalts-
genehmigung Nummer (von Irak ausgestellt), falls vorhanden:

Sterbetag:

Sterbeort:

Verwandtschaftsverhältnis zwischen
Verstorbenem und Antragsteller:

Ehegatte Kind Elternteil

Tragen Sie bitte die Familienangehörigen
ein, die ebenfalls einen festen Pauschal-
betrag wegen eines Todesfalls beantragen.

Paß- oder Zivilausweis
Nummer oder Aufenthalts-
genehmigung Nummer,
falls vorhanden

Verwandtschafts-
verhältnis zum
Verstorbenen

Verwandtschafts-
verhältnis:
S = Ehegatte
P = Elternteil
C = Kind

Vollständiger Name:

- * Fügen Sie bitte Unterlagen bei, beispielsweise eine Ablichtung der Heirats- oder Geburtsurkunde oder sonstiger amtlicher Unterlagen, aus denen das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Antragsteller und dem Verstorbenen hervorgeht.
- * Fügen Sie bitte Unterlagen bei, beispielsweise eine Ablichtung des Begräbnisscheins, aus denen Sterbeort und -tag hervorgehen.
- * Fügen Sie bitte eine gesonderte Erklärung bei, in der Ursache und Umstände des Todes erläutert werden.

Nur für amtliche Zwecke.

B

452 der Beilagen

452 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

31

31 von 48

Nur für amtliche Zwecke

Kompensationskommission
der Vereinten Nationen

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt) oder
Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von Irak aus-
gestellt), falls vorhanden:

B Unterschrift und Bestätigung des Anspruchs wegen schwerer Körperverletzung oder Tod

Ich bestätige hiermit, daß die Angaben in diesem
Antrag zutreffen. (Für Familienansprüche: Ich
bestätige, daß ich von jedem Familienmitglied, in
dessen Namen ich diesen Anspruch geltend mache,
dazu ordnungsgemäß ermächtigt bin.)

Datum

Daumenabdruck oder
Kennzeichen

oder

Ort

Unterschrift

Unterschrift, Daumenabdruck oder Kennzeichen

Persönlicher Vertreter

Falls der Antragsteller das Formblatt nicht selbst ausfüllen
konnte und die Angaben von einer anderen Person gemacht wurden:

Ich, _____,
bin ermächtigt worden, diesen Antrag im Namen des
Anspruchsberechtigten auszufüllen.

Datum

Ort

Unterschrift

Nur für amtliche Zwecke

KOMPENSATIONSKOMMISSION DER VEREINTEN NATIONEN**FORMBLÄTTER FÜR EINZELANSPRÜCHE IN BEZUG AUF SCHÄDEN BIS ZU 100 000 US-\$****Hinweise für die Antragsteller**

1. Diese Formblätter gelten nur für Personen, die einen Anspruch wegen Schäden bis zu EINHUNDERTTAUSEND US-DOLLAR (100 000 US-\$) geltend machen, die sie infolge der widerrechtlichen Invasion Kuwaits durch Irak am 2. August 1990 und der anschließenden Besetzung des Landes erlitten haben. Falls Sie der Auffassung sind, daß Ihre Schäden 100 000 US-\$ übersteigen und dies belegt werden kann, können Sie den Gesamtbetrag zu einem späteren Zeitpunkt beantragen oder Ihren Anspruch auf die ersten 100 000 US-\$ mittels dieser Formblätter und den Rest später auf Formblatt „D“ (Einzelansprüche, die nicht anderweitig erfaßt sind) geltend machen.

2. Sie sollten Ihren Anspruch auf den beigegeführten Formblättern bei den zuständigen Bediensteten Ihrer Regierung geltend machen. Ihre Regierung wird Ihren Anspruch der Kommissionskommission der Vereinten Nationen vorlegen. Die Kommission wird die Ansprüche prüfen und bearbeiten und die Ihrer Regierung zuzuteilenden Beträge festsetzen. Ihre Regierung erhält nur eine Entschädigung für Ihren Anspruch, wenn dieser von der Kommission anerkannt wird. Ihre Regierung ist für die Verteilung der Zahlungen an die Antragsteller zuständig.

3. Es sind Nachweise über Ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen. Ferner sind geeignete Beweise erforderlich, welche die Umstände und die geltend gemachte Schadenssumme belegen. Es wird Ihnen mitgeteilt werden, ob weitere diesbezügliche Informationen oder Nachweise benötigt werden.

4. Für unmittelbare Verluste infolge der widerrechtlichen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak wird eine Entschädigung gezahlt. Eine Entschädigung wird nicht geleistet für Verluste infolge des Handelsembargos und damit zusammenhängender Maßnahmen; Anwaltsgebühren oder sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Schadensanträge werden ebenfalls nicht im Rahmen dieser Anspruchsgruppe erstattet. In bezug auf die Auslegung und Anwendung dieses Absatzes erhalten Sie weitere Anleitungen. Jede Geld- oder Sachentschädigung, die bereits von anderer Seite geleistet wurde, wird vom Gesamtbetrag der Zahlungen für die erlittenen Schäden abgezogen.

5. Ansprüche im Namen irakischer Staatsangehöriger werden nicht geprüft, es sei denn, diese hätten tatsächlich (bona fide) die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates.

6. Die Kommission wird darauf achten, inwieweit geltend gemachte überhöhte Ansprüche hinlänglich nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Geltendmachung unzulänglich dargelegter Ansprüche kann sich insgesamt nachteilig auswirken und sollte deshalb vermieden werden.

Nur für amtliche Zwecke

Kompensationskommission
der Vereinten Nationen

34

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt)
oder Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von Irak
ausgestellt), falls vorhanden:Paßnummer bzw. Ausweisnummer zum
Zeitpunkt des Verlassens des Landes:**C Angaben zur Person des Antragstellers (Einzelanspruch in bezug auf Schäden bis zu 100.000 US-\$)**

Vollständiger Name des Antragstellers:

Geschlecht:
männlich
weiblich

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

0 Verheiratet
0 Geschieden
0 Ledig

Weitere Staatsangehörigkeit:

Geburtsort (Stadt/Land):

0 Falls staatenlos, bitte ankreuzen

Derzeitiger Aufenthaltsort

Postfach/Straße:

Stadt:

Bezirk:

Land:

Postanschrift

Postfach/Straße:

Stadt:

Bezirk:

Land:

Telefonnummer:

Name des Zeugen in Irak oder Kuwait:

Anschrift des Zeugen

Postfach/Straße:

Stadt:

Bezirk:

Land:

Ausweisnummer des Zeugen,
falls bekannt:

Telefonnummer:

Fügen Sie bitte Unterlagen zum Nachweis Ihrer Identität bei, beispielsweise eine Ablichtung Ihres Passes oder
Ausweises usw. Tragen Sie bitte nur die Verluste ein, die auf Sie zutreffen.Fügen Sie für jeden Einzelfall geeignete Nachweise bei. Nennen Sie die Währung(en), in der (denen) die Höhe Ihres
Anspruchs geltend gemacht wird.Nur für amtliche Zwecke
CID

452 der Beilagen

Nur für amtliche Zwecke

Kompensationskommission
der Vereinten Nationen

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt) oder
Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von Irak ausgestellt),
falls vorhanden:

Fügen Sie bitte Kopien von Rechnungen, Flug- oder
Fahrscheinen, Quittungen oder anderen Unterlagen bei,
aus denen die Höhe Ihrer Verluste hervorgeht.

C Schäden infolge des Verlassens von Irak oder Kuwait, des Unvermögens, Irak oder Kuwait zu verlassen, der Entscheidung, nicht nach Irak oder Kuwait zurückzukehren, einer Geiselnahme oder einer sonstigen widerrechtlichen Freiheitsentziehung

Falls Sie einen Anspruch auf den festen Pauschalbetrag im Rahmen des Formblatts "A" für Schäden infolge des Verlassens von Irak oder Kuwait geltend gemacht haben, können Sie im Rahmen dieses oder eines anderen Formblatts keinen weiteren Anspruch wegen Verlusten infolge des Verlassens von Irak oder Kuwait geltend machen. Sie können jedoch einen Anspruch wegen anderer Verluste in diesem Abschnitt geltend machen, sofern Sie nachweisen können, daß sie auf andere Umstände als das Verlassen von Irak oder Kuwait zurückzuführen sind.

Bitte ankreuzen, welche Art von Anspruch Sie geltend machen.

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Verlassen des Landes | <input type="checkbox"/> Entscheidung, nicht zurückzukehren | <input type="checkbox"/> sonstige widerrechtliche Freiheitsentziehung |
| <input type="checkbox"/> Unvermögen, das Land zu verlassen oder zurückzukehren | <input type="checkbox"/> Geiselnahme | |

Verlassen von: (nur eines) <input type="checkbox"/> Irak ODER <input type="checkbox"/> Kuwait	Geltend gemachte Verluste: Beförderung Unterkunft Verpflegung Umzugskosten Sonstiges	Währung	Höhe des Verlustes
Datum des Verlassens:			
Datum der Rückkehr:			

Ansprüche wegen psychischer Schäden infolge einer Geiselnahme oder widerrechtlicher Freiheitsentziehung können nur unter folgenden Umständen geltend gemacht werden:

Zutreffendes ankreuzen:

- Falls Sie länger als drei Tage als Geisel oder anderweitig widerrechtlich festgehalten wurden
Wie viele Tage? _____
- Falls Sie während einer kürzeren Zeit als Geisel oder anderweitig widerrechtlich festgehalten wurden, wobei die Umstände auf eine unmittelbare Lebensgefahr für Sie schließen ließen
Wie viele Tage? _____
- Falls Sie gezwungen waren, sich länger als drei Tage wegen einer offenkundig begründeten Angst um Ihr Leben, vor Geiselnahme oder widerrechtlicher Freiheitsentziehung zu verstecken
Wie viele Tage? _____

(Fügen Sie bitte geeignete Unterlagen als Nachweis der obigen Umstände bei.)

Fügen Sie bitte eine Erklärung bei, in der erläutert wird, was Ihnen widerfahren ist, falls Sie das Land verlassen haben, sollte die Erklärung die Anschrift Ihres letzten Wohnorts und Ihres letzten Arbeitsplatzes in Irak oder Kuwait enthalten und erläutern, wie Sie von Ihrem letzten Wohnort oder Arbeitsplatz in Irak oder Kuwait zu Ihrem endgültigen Zielort gereist sind.	Höhe des Verlustes	Währung	Betrag
--	--------------------	---------	--------

Nur für amtliche Zwecke
C1

452 der Beilagen

452 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

35

35 von 48

Nur für amtliche Zwecke

**Kompensationskommission
der Vereinten Nationen**

 Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt)
 oder Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von
 Irak ausgestellt), falls vorhanden:

 Falls Sie einen Anspruch wegen schwerer Körperverletzung auf Form-
 blatt "B" geltend gemacht haben, können Sie einen Anspruch wegen
 Verlusten infolge einer Körperverletzung im Rahmen dieses Formblatts
 nur geltend machen, wenn Sie nachweisen können, daß Ihre Schäden
 2.500 US-\$ übersteigen.

C Schäden infolge einer Körperverletzung

 Beschreibung und Höhe Ihrer Schäden:
 Was ist Ihnen widerfahren? (kurze Beschreibung)

 Art und Umfang Ihrer Verletzung:
 (Fügen Sie bitte geeignete Unterlagen bei, beispielsweise Ablichtungen von ärztlichen oder Versicherungsunterlagen.)

 Ursache und Umstände der Verletzung:
 (Fügen Sie bitte eine gesonderte Erklärung und, falls möglich, eine unterzeichnete Erklärung eines Zeugen bei.)

Füllen Sie bitte folgende Tabelle betreffend Ihre Verletzung aus	Verletzung ankreuzen	Datum der Verletzung	Arztkosten		Bitte ankreuzen, falls ein An- spruch wegen psychischer Schä- den geltend gemacht wird *
			Währung	Betrag	

Verstümmelung					
Entstellung (dauernd oder vorübergehend)					
Verlust oder eingeschränkte Benutzung von Organen usw.					
Sonstige Verletzung, die einer ärztli- chen Behandlung bedarf					
Sexuelle Gewaltanwendung					
Folter					
Schwere körperliche Gewaltanwendung					

Zeuge der Verletzung eines Familienangehörigen:

- * Ansprüche wegen psychischer Schäden müssen durch entsprechende Nachweise belegt werden.
 Bitte ankreuzen, wenn Sie einen Anspruch wegen eines psychischen Schadens geltend machen, der dadurch ent-
 standen ist, daß Sie Zeuge der bewußten Herbeiführung von Ereignissen waren, die zu einer Körperverletzung
 Ihres Ehegatten Kindes Elternteils führten.

Name des verletzten Familienangehörigen: Ausweisnummer des verletzten Familienangehörigen:

Verletzung:	Datum der Verletzung:	Höhe des Verlustes	Währung	Betrag
-------------	-----------------------	--------------------	---------	--------

 Nur für amtliche Zwecke
 C2

Nur für amtliche Zwecke

Kompensationskommission
der Vereinten Nationen

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt)
oder Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von
Irak ausgestellt), falls vorhanden:

Falls Sie einen Anspruch wegen des Todes Ihres Ehegatten, eines Kindes
oder Elternteils mittels des Formblatts "B" geltend gemacht haben,
können Sie einen Anspruch für Schäden wegen eines Todesfalls im Rahmen
dieses Formblatts nur geltend machen, wenn Sie nachweisen können, daß
Ihre Verluste 2.500 US-\$ übersteigen.

C Schäden infolge des Todes Ihres Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils

Falls Sie den Verlust von mehr als einem Familienangehörigen zu beklagen haben, fügen Sie bitte jeweils ein
Zusatzblatt bei.

Vollständiger Name des Verstorbenen:

Amtliche Ausweisnummer des Verstorbenen:

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Antragsteller und Verstorbenem: Ehegatte Kind Elternteil
(Fügen Sie bitte eine Ablichtung der Heiratsurkunde, Geburtsurkunde oder sonstiger amtlicher Unterlagen bei.)

Wie ist der Verstorbene gestorben? _____

Sterbetag: _____

(Fügen Sie bitte geeignete Unterlagen bei, beispielsweise eine Ablichtung der Sterbeurkunde oder des Begräbnisscheins
sowie eine gesonderte Erklärung, in der Ursache und Umstände des Todes erläutert werden.)

Beruf des Verstorbenen: _____

Name des Arbeitgebers: _____

Einkünfte des Verstorbenen in den
zwölf Monaten vor dem 2. August 1990
(Währung angeben)

Monatliche Unterstützung, die Sie während
dieser Zeit von dem Verstorbenen erhalten
haben (Währung angeben)

Beschreibung und Höhe des Verlustes:

Unterstützung
Arztkosten
Bestattungskosten
Sonstige Kosten

Währung Betrag

Psychische Schäden:

Ansprüche wegen psychischer Schäden infolge des Todes Ihres Ehegatten, Kindes oder Elternteils und wegen der Tatsache,
daß Sie Zeuge beim Tod Ihres Ehegatten, Kindes oder Elternteils waren, müssen durch geeignete Nachweise hinsichtlich
des Todes und seiner Umstände belegt werden.

Tod des Ehegatten, Kindes oder Elternteils

Zeuge der bewußten Herbeiführung von Ereignissen,
die zum Tode führten

Höhe des Verlustes

Währung

Betrag

Nur für amtliche Zwecke
C3

Nur für amtliche Zwecke

Kompensationskommission
der Vereinten Nationen

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt)
oder Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von Irak
ausgestellt), falls vorhanden:

Fügen Sie bitte geeignete Nachweise in bezug auf das Eigentum an
den Vermögensgegenständen bei und erläutern Sie die angewendete
Bewertungsmethode.

C Verluste an Privatvermögen

Beschreibung Ihrer Schäden:

Gruppe Fügen Sie bitte Unterlagen und gesonderte Einzellisten für größere
Gegenstände einschließlich des Kaufpreises und des Kaufdatums bei. Höhe des Verlustes*
Währung Betrag

- Kleidung
- Persönliche Sachen
- Haushaltsgegenstände
- Sonstiges

Kraftfahrzeuge

R = Reparatur, T = völliger Verlust, S = gestohlen, nicht zurückerhalten

Bei mehr als zwei Fahrzeugen Zusatzblätter beifügen

Code (R,T,S) Höhe des Verlustes*
Währung Betrag

1. Marke Amtl. Kennzeichen Wert
Modell/Jahr Fahrgestellnummer Ursprünglicher Preis
2. Marke Amtl. Kennzeichen Wert
Modell/Jahr Fahrgestellnummer Ursprünglicher Preis

*kosten für Reparaturen, Ersatzteile, Abschleppkosten Währung Betrag
oder Ersatzmietwagen einbeziehen. Höhe des Verlustes

Nur für amtliche Zwecke
C4

Nur für amtliche Zwecke

Kompensationskommission
der Vereinten Nationen

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt) oder
Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von Irak ausgestellt),
falls vorhanden:

C Verlust von Bankkonten, Wertpapieren und anderen Effekten

Fügen Sie bitte einen geeigneten Nachweis in bezug auf das Eigentum bei, beispielsweise eine Ablichtung eines Bankbuchs oder eines Kontoauszugs und belegen Sie alle Versuche, Ihr Geld abzuheben.

BANKKONTEN

Name des Kontoinhabers:

Name der Bank:

Anschrift der Bank:

Datum, an dem Sie Ihr Geld abzuheben versuchten:

Kontonummer:

Art des Kontos:

Währung

Höhe des Verlustes

Name des Kontoinhabers:

Name der Bank:

Anschrift der Bank:

Datum, an dem Sie Ihr Geld abzuheben versuchten:

Kontonummer:

Art des Kontos:

Währung

Höhe des Verlustes

WERTPAPIERE UND ANDERE EFFEKTEN

Emittent	Menge	Wert am 1. Aug.90	Währung	Höhe des Verlustes
----------	-------	-------------------	---------	--------------------

Fügen Sie gegebenenfalls
Zusatzblätter bei

Höhe des Verlustes

Währung

Betrag

Nur für amtliche Zwecke
C5

Nur für amtliche Zwecke

**Kompensationskommission
der Vereinten Nationen**

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt)
oder Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von Irak
ausgestellt), falls vorhanden:

Fügen Sie bitte eine Erklärung mit Angabe Ihrer Schäden und
geeignete Nachweise bei, aus denen hervorgeht, daß Sie ein
Recht auf Erstattung haben.

C Verlust an Einkommen, Gehalt oder Unterstützung

Beschäftigungsverhältnis des Antragstellers vor dem 2. August 1990:
Hatten Sie einen Arbeitsvertrag? Ja Nein Falls ja, bitte Ablichtung beifügen.

Name des Arbeitgebers/Unternehmens: Ausweisnummer des Beschäftigten:
Anschrift:
Straße: Telefonnummer:
Stadt: Bezirk: Land:

Beschäftigungsdauer vor dem 2. August 1990:

Gehalt vor dem 2. August 1990:
(Währung angeben) monatlich ODER jährlich

* Fügen Sie bitte geeignete Nachweise bei, beispielsweise eine Ablichtung
der Gehaltsabrechnung oder Unterstützungszahlungen

Ansprüche wegen psychischer Schäden infolge des
Verlustes Ihrer gesamten wirtschaftlichen Mittel
können nur geltend gemacht werden, wenn Sie alle
wirtschaftlichen Mittel verloren haben und Ihre
Existenz und die Ihres Ehegatten, Ihrer Kinder
oder Eltern ernsthaft gefährdet ist, sofern Ihre
Regierung oder andere Stellen keine Unterstützung
gewährt haben. Derartige Ansprüche müssen durch
geeignete Nachweise belegt werden.

Sind Sie nach Irak oder Kuwait zurückgekehrt und haben
Sie Ihre Arbeit wiederaufgenommen? Ja Nein
Falls Ja: Datum der Wiederaufnahme
der Arbeit

Derzeitiges Gehalt: (Währung angeben)
monatlich ODER jährlich
Name des derzeitigen Arbeitgebers:

Bitte hier ankreuzen, falls dies zutrifft,
und geeignete Nachweise beifügen.

<u>Art des Verlustes</u>	<u>Währung</u>	<u>Höhe des Verlustes</u>
Lohn oder Gehalt		
Unterstützung		
Sonstiges		

<u>Höhe des Verlustes</u>	<u>Währung</u>	<u>Betrag</u>

Nur für amtliche Zwecke
C6

Nur für amtliche Zwecke

Kompensationskommission
der Vereinten Nationen

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt)
oder Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von Irak
ausgestellt), falls vorhanden:

Fügen Sie bitte geeignete Nachweise bei, beispielsweise einen
Eigentumsnachweis, Belege für Reparaturkosten, und eine Erklärung,
in der Sie erläutern, was mit Ihrem Vermögen geschehen ist.

C Verluste an Immobilien

Art des Vermögens:

Name des Eigentümers laut Grundbuch:

Kaufdatum:

Eigentumsanteil:*

Anschrift des Vermögens:

Straße Nr.:

Stadt:

Bezirk:

Land:

Amtliche Registernummer (Block/Parzelle/Haus/Gebäude), falls vorhanden:

Alter des Gebäudes:

Fläche des Gebäudes: _____ qm

Schätzwert am 1. August 1990:

Ursprüngliche Kosten (einschl. Verbesserungen):

Währung

Höhe des Verlustes

Geschätzte Kosten noch nicht abgeschlossener Reparaturarbeiten

Tatsächliche Kosten bereits abgeschlossener Reparaturarbeiten

Sonstiges

Fügen Sie gegebenenfalls

Zusatzblätter bei

Höhe des Verlustes

Währung

Betrag

* Falls der Eigentumsanteil weniger als 100% beträgt, fügen Sie bitte eine Erklärung bei, in der die anderen
Eigentümer und ihr jeweiliger Anteil aufgeführt sind.

Nur für amtliche Zwecke

C7

Nur für amtliche Zwecke

Kompensationskommission
der Vereinten Nationen

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt) oder
Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von Irak ausgestellt),
falls vorhanden:

C Zusammenstellung der geltend gemachten Verluste

Haben Sie bereits von anderer Seite eine Geld- oder Sachentschädigung erhalten? Falls ja, nennen Sie bitte den Betrag der Entschädigung und die Stelle, von der Sie sie erhalten haben, und geben Sie an, für welchen Verlust bzw. welche Verluste Sie sie erhalten haben.*

	Bitte ankreuzen, falls vorgelegt	Höhe des Verlustes Währung	Betrag
Verlassen des Landes/Geiselnahme oder sonstige widerrechtliche Freiheitsentziehung	0		
Körperverletzung	0		
Tod	0		
Privatvermögen	0		
Bankkonten/Wertpapiere	0		
Verlust an Einkommen/Gehalt oder Unterstützung	0		
Immobilien	0		
Geschäftliche Verluste von Einzelunternehmen	0		
Alle sonstigen Schäden, die vorstehend nicht erfaßt sind (Bitte einen Plan beifügen, der Einzelheiten zu dem Geschehen, eine Erläute- rung der Schäden und die Höhe des Verlustes insgesamt enthält.)	0		
		Währung	Betrag
Für amtliche Zwecke	Höhe des Verlustes insgesamt		
US-\$	* Abzgl. bereits erhaltener Entschädigung		
	Höhe des Verlustes netto		

Nur für amtliche Zwecke
CS

Nur für amtliche Zwecke

Kompensationskommission
der Vereinten Nationen

Zivilausweis Nummer (von Kuwait ausgestellt) oder
Aufenthaltsgenehmigung Nummer (von Irak ausgestellt),
falls vorhanden:

C Unterschrift und Bestätigung für Einzelansprüche für Schäden bis zu 100.000 US-\$

Unterschrift, Daumenabdruck oder Kennzeichen

Unterschrift

Ich bestätige hiermit, daß die Angaben in diesem
Antrag zutreffen. (Für Familienansprüche: Ich
bestätige, daß ich von jedem Familienmitglied, in
dessen Namen ich diesen Anspruch geltend mache,
dazu ordnungsgemäß ermächtigt bin.)

ODER

Datum

Daumenabdruck oder
Kennzeichen

Ort

Persönlicher Vertreter

Falls der Antragsteller das Formblatt nicht selbst ausfüllen
konnte und die Angaben von einer anderen Person gemacht wurden:

Ich, _____,
bin ermächtigt worden, diesen Antrag im Namen des
Anspruchsberechtigten auszufüllen.

Datum

Ort

Unterschrift

Nur für amtliche Zwecke
CSig

VORBLATT

1. Problem:

Regelung der Anmeldung von Ansprüchen aus unmittelbaren Verlusten, Schäden und Beeinträchtigungen, die als Folge der unberechtigten Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak entstanden sind durch österreichische Staatsbürger, Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben sowie Einzelhandelsunternehmen und Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz in Österreich.

2. Problemlösung:

Gesetzliche Festlegung des innerstaatlichen Anmeldeverfahrens, der Prüfkriterien des Anspruchs und der Ausstellung einer Bescheinigung, des Rechtsmittelverfahrens und der Weiterleitung der bescheinigten Ansprüche an die Kompensationskommission der Vereinten Nationen.

3. Ziele:

Sammlung und Bescheinigung von Ersatzansprüchen und Ermöglichung der Erlangung einer Entschädigung aus dem Kompensationsfonds der Vereinten Nationen für den im Gesetz genannten Personenkreis.

4. Alternativen:

Keine.

5. Kosten:

Vollziehung kann mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden und zieht unbedeutende budgetäre Auswirkungen nach sich.

Verfahrensdauer: Auf Grund der Vorgabe durch die Kompensationskommission der Vereinten Nationen bis 30. Juni 1993 für die unter Punkt 1 genannten Anmeldeberechtigten.

Gesamtkosten: gering

6. Konformität mit EG-Recht:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, BGBl. Nr. 211/1991, erneut erklärt, daß der Irak, unbeschadet der vor dem 2. August 1990 entstandenen Schulden und Verpflichtungen des Irak, die nach den üblichen Verfahren behandelt werden, nach dem Völkerrecht für alle unmittelbaren Verluste, Schäden einschließlich Umweltschäden und der Erschöpfung der natürlichen Ressourcen und Beeinträchtigungen haftet, die ausländischen Regierungen, Staatsangehörigen und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak entstanden sind. In der Folge hat der Sicherheitsrat zur Abwicklung der Entschädigungsforderungen betreffend den Irak die Einrichtung eines eigenen Unterorgans, der Kompensationskommission der Vereinten Nationen, beschlossen. Unter einem hat der Sicherheitsrat die Errichtung eines Sonderfonds beschlossen, welcher für die Durchführung des finanziellen Transfers der vom Irak zu leistenden Kompensationszahlungen bestimmt ist. Mit Resolution 705 vom 15. August 1991 hat der Sicherheitsrat festgelegt, daß der Irak bis zu einem Höchstbetrag von 30% des Jahreswertes der irakischen Erdölausfuhren Entschädigungszahlungen zu leisten hat. Ebenfalls am 15. August 1991 hat der Sicherheitsrat mit Resolution 706 (1991) eine Lockerung des Wirtschaftsembargos gegen den Irak, wie es mit Resolution 661 vom 6. August verhängt worden ist, verfügt. Gemäß der Sicherheitsratsresolution 706 wird dem Irak für einen Zeitraum von sechs Monaten die Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten bis zum Gesamtwert von 1,6 Milliarden US-Dollar genehmigt. Aus dem Erlös dieser Einkünfte soll der Irak primär zu humanitären Zwecken in die Lage versetzt werden, lebenswichtige Güter für die notleidende Zivilbevölkerung einzuführen. Dabei wurde festgelegt, daß von den erzielten Erdöleinnahmen der erwähnte Prozentsatz von 30% für den Kompensationsfonds der Vereinten Nationen zu Zwecken der Befriedigung der Entschädigungsforderungen gewidmet wird.

Die Kompensationskommission der Vereinten Nationen setzt sich aus den 15 Mitgliedern des Sicherheitsrates zusammen. Österreich ist bis Ende

1992 ein nicht ständiges Mitglied des Sicherheitsrates und somit voll in die Arbeit der Kompensationskommission eingebunden. Die Kommission tritt in regelmäßigen Abständen als Verwaltungsrat am Sitz der Vereinten Nationen in Genf zusammen und hat bisher bereits weitgehende Fortschritte in der Ausarbeitung von Kriterien für die Abwicklung von Entschädigungsforderungen entwickelt, welche von Einzelpersonen gestellt werden. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um solche Forderungen, die Einzelpersonen infolge des Golfkonfliktes wegen der erzwungenen Abreise aus Kuwait oder dem Irak entstanden sind, wie Verluste an Privatvermögen, Bankkonten, Wertpapieren und anderen Effekten, Einkommen, Gehalt oder Unterstützung, Immobilien sowie geschäftliche Verluste von Einzelunternehmen, oder weil ihnen durch den Tod eines nahen Angehörigen oder eine schwere Verletzung persönliches Leid zugefügt worden ist. Schließlich hat sich die Kommission in der ersten Phase ihrer Beratungen auch auf die Erledigung von materiellen Entschädigungsansprüchen von Einzelpersonen oder von Personengesellschaften bis zu einer maximalen Höhe von 100 000 US-Dollar geeinigt. Nach dem von der Kommission vorgesehenen Verfahren ist geplant, daß die von den Forderungsberechtigten gestellten Entschädigungsansprüche nach drei verschiedenen Kategorien geordnet werden. Die Forderungen sind als Einzelanträge gemäß den Formularen A, B und C, welche dem gegenständlichen Bundesgesetz als Anhang angeschlossen sind, einzureichen, wobei es Aufgabe der betreffenden Regierung ist, die vorliegenden Anträge einer ersten Sichtung und Prima-facie-Überprüfung zu unterziehen. Die Regierung hat die gesichteten Formularanträge unter Anschluß einschlägiger Dokumente mit einer Bescheinigung zu versehen, welche als eine Art Bona-fide-Bestätigung gewertet werden kann. In der Folge hat die Regierung die vorliegenden Formularanträge gesammelt der Kompensationskommission der Vereinten Nationen zu übermitteln. Als Frist für die Einreichung der von den Regierungen zu übermittelnden konsolidierten Forderungspakete wurde von der Kompensationskommission für die ersten drei Kategorien von dringlichen Forderungen der 30. Juni 1993 festgelegt.

Die Kommission wird nach Vorlage der von den Regierungen übermittelten Sammelanträge ein Überprüfungsverfahren durchführen, welches zur Zuerkennung von Entschädigungssummen führt. Es besteht in der Kompensationskommission Einvernehmen darüber, daß die gesammelten Forderungen auch in mehreren Tranchen übermittelt werden können, womit eine kontinuierliche Arbeitsweise der Fachkommissäre, die mit der Erledigung der eingereichten Anträge befaßt sind, gewährleistet werden soll.

Nach dem gegenwärtigen Informationsstand müssen die Aussichten für eine Befriedigung aller Forderungen nach dem von den Vereinten Nationen beschlossenen Entschädigungsregime sehr nüchtern beurteilt werden. Bisher hat es der Irak an einer Bereitschaft mangeln lassen, mit den Vereinten Nationen auf diesem Gebiete in Entsprechung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates zusammenzuarbeiten. Es ist andererseits durchaus möglich, daß sich diese Haltung des Irak in nächster Zeit ändern wird und eine Dotierung des Sonderkontos der Vereinten Nationen für Entschädigungszahlungen erfolgt.

Kommt es auf Grund zuerkannter Entschädigungssummen zu Zahlungen an die Republik Österreich, so werden diese in der Form eines Entschädigungsgesetzes an die Berechtigten weitergegeben.

Vom Standpunkt des Völkerrechts kann die Einrichtung dieses Verfahrens im Rahmen der Vereinten Nationen zur Abwicklung der Entschädigungsforderungen betreffend Irak als innovative Entwicklungen angesehen werden. Für diese Vorgangsweise gibt es auf universeller Ebene in der bisherigen Staatenpraxis keine Vorbilder.

Die Zahl der zu erwartenden Anmeldungen, welche auf Grund des gegenständlichen Entwurfes gestellt werden dürften, wird — ausgehend von den Mitteilungen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und den bereits von der Bundeswirtschaftskammer durchgeführten Erhebungen — etwa 200 betragen. In dieser Zahl sind Entschädigungsforderungen juristischer Personen nicht enthalten, da noch keine dafür vorgesehenen Formulare von der Kompensationskommission der Vereinten Nationen übermittelt worden sind. Eine gesetzliche Regelung wird nach deren Vorliegen erfolgen.

Die Vollziehung des Gesetzentwurfes im Bereich der Finanzlandesdirektion kann mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden. Zusätzliche Räumlichkeiten und Sachmittel sind nicht erforderlich.

Die Kosten, die sich aus der Durchführung eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergeben, sind als gering anzusehen. Die Verfahrensdauer ist durch die Fristsetzung der Kompensationskommis-

sion der Vereinten Nationen mit 30. Juni 1993 begrenzt.

Für die Deckung dieser Kosten wird vorzusorgen sein. Da dieser Gesetzentwurf nur das Anmeldeverfahren regelt, ist eine Vorfinanzierung etwaiger Leistungen aus dem Kompensationsfonds der Vereinten Nationen nicht vorgesehen.

Die Möglichkeit der Abwicklung von Entschädigungsforderungen im Rahmen der Vereinten Nationen durch einen Sonderfonds ist erstmals durch die Resolution 687 geschaffen worden. Dabei gelangen Normen der Vereinten Nationen zur Anwendung, sodaß es in diesem Bereich kein EG-Recht gibt.

Die Verfassungsbestimmung in Artikel I wurde aufgenommen, da eine verfassungsrechtliche Absicherung der Vollziehung des Entwurfs in unmittelbarer Bundesverwaltung im Lichte des Art. 102 B-VG jedenfalls erforderlich und diese Regelung im übrigen zweckmäßig erscheint, um jeden Zweifel an der Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung auszuschließen. Eine Subsumtion des in Aussicht genommenen Gesetzes unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („Kriegsschadenangelegenheiten“) erschien zweifelhaft. Sie bedarf im Hinblick auf Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 2:

Gegenstand dieses Gesetzes sind ausschließlich Bestimmungen, welche die Durchführung der Anmeldung von Ansprüchen aus unmittelbaren Verlusten, Schäden und Beeinträchtigungen, die als Folge der unberechtigten Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak entstanden sind, regeln. Geltend gemacht werden können Ansprüche, die nach dem 2. August 1990 entstanden sind.

Absatz 2 stellt klar, daß das innerstaatliche Anmeldeverfahren nur der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen aus dem Kompensationsfonds der Vereinten Nationen dient und Entschädigungen nur geleistet werden, soweit Zahlungen aus diesem Fonds erlangt werden. Für die Republik Österreich entstehen auf Grund dieses Bundesgesetzes keine Zahlungs- bzw. Entschädigungsverpflichtungen.

Zu § 3:

Der Kreis der Anmeldeberechtigten ist durch die im Anhang abgedruckten Formulare A, B und C vorgegeben. Neben österreichischen Staatsbürgern können nach einer Entscheidung des Verwaltungsrates der Kompensationskommission der Vereinten

Nationen auch Staatsbürger von Drittstaaten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, die Möglichkeit wahrnehmen, sich am Anmeldeverfahren in Österreich zu beteiligen. Die Staatsangehörigkeit bzw. der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich sind nachzuweisen. Ansprüche im Namen irakischer Staatsangehöriger, die nicht tatsächlich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates auch besitzen, werden nicht geprüft. Das Anmeldeverfahren für Ansprüche juristischer Personen wird eine gesetzliche Regelung erfahren, sobald die dafür vorgesehenen Formulare von der Kompensationskommission der Vereinten Nationen erstellt und an die Regierungen ausgesandt sind.

Zu § 4:

Die Teilnahme am Anmeldeverfahren ist eine freiwillige und erfolgt zu den in den Formularen A, B und C von der Kompensationskommission der Vereinten Nationen festgelegten Bedingungen.

Zu den §§ 5 und 6:

Ansprüche sind ausschließlich mit den in allen Finanzlandesdirektionen und dem Bundesministerium für Finanzen erhältlichen Formularen anzumelden. Die beiden Formulare in der englischen Textierung müssen in englischer Sprache ausgefüllt werden, da von der Kompensationskommission der Vereinten Nationen in deutscher Sprache gestellte Anträge nicht in Behandlung genommen werden. Die Verpflichtung zum Ausfüllen fremdsprachiger Formulare in einer fremden Sprache ergibt sich dabei aus dem besonderen Charakter des Entschädigungsverfahrens im Rahmen der Vereinten Nationen, bei denen die deutsche Sprache keine offizielle Amtssprache darstellt. Dem Art. 8 B-VG, der die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, zur Staatssprache der Republik Österreich erklärt, kann in diesem Zusammenhang nur durch die vorgesehene deutsche Fassung der Formulare Rechnung getragen werden. Das deutschsprachige Anmeldeformular dient weiters der innerstaatlichen Behandlung der Anträge und als Erleichterung für die Antragsteller. Die Finanzlandesdirektion wird in diesem Zusammenhang angewiesen, verstärkt ihrer Manuduktionspflicht nachzukommen, da durch die Abweichung von der deutschen Amtssprache bei der Antragstellung, die durch die Kompensationskommission der Vereinten Nationen vorgegeben ist, Schwierigkeiten entstehen können. Die Anmeldefrist für Ansprüche auf Entschädigung nach § 5 Abs. 1 ist eine Fallfrist des materiellen Rechts. Zur Wahrung des Anspruchs ist eine fristgerechte Anmeldung daher unbedingtes Erfordernis.

Die der Anmeldung anzuschließenden Bescheinigungsmittel dienen der Glaubhaftmachung des geltend gemachten Anspruchs. Ein bescheidmäßiger Zuspruch einer Entschädigung findet innerstaatlich nicht statt. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Entschädigung erfolgt nach einem Überprüfungsverfahren durch die Kompensationskommission der Vereinten Nationen, welcher hinreichend bescheinigte und mit einer Art Bona-fide-Bestätigung seitens der beteiligten Regierungen versehene Formularanträge vorzulegen sind. Das Prüfkriterium sowohl für die Finanzlandesdirektion als auch die Bundesentschädigungskommission ist, daß die vom Antragsteller geltend gemachten Ansprüche bzw. behaupteten Tatsachen bloß wahrscheinlich sind. Im Sinne der von der Kompensationskommission der Vereinten Nationen eingeschlagenen Vorgangsweise ist von den österreichischen Behörden lediglich die Glaubhaftigkeit eines Anspruchs zu prüfen.

Erscheint der Finanzlandesdirektion ein Anspruch hinreichend bescheinigt und somit glaubhaft, so hat sie dessen Anmeldung, versehen mit einer diesbezüglichen Bestätigung, unverzüglich an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten weiterzuleiten. Lediglich in den Fällen des § 6 Abs. 3 entscheidet sie bescheidmäßig.

Zur Entscheidung über Berufungen gegen zurückweisende Bescheide der Finanzlandesdirektion ist die bereits seit dem Inkrafttreten des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, bestehende Bundesentschädigungskommission herangezogen worden. Diese ist eine nach Art. 133 Abs. 4 B-VG eingerichtete Kollegialbehörde des Bundes, deren Entscheidungen nicht beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können. Der Ausschluß eines weitergehenden Rechtszuges ist zur Wahrung der Vorlagefrist bei der Kompensationskommission der Vereinten Nationen notwendig. Wie die Finanzlandesdirektion, so prüft auch die Bundesentschädigungskommission die auf Grund einer Berufung an sie vorgelegte Anmeldung auf die Glaubhaftigkeit des geltend gemachten Anspruchs.

Zu § 7:

Diese Bestimmung folgt den bisher erlassenen gesetzlichen Regelungen über die Anmeldung von Entschädigungsforderungen und ist auch in den Verteilungs- und Entschädigungsgesetzen enthalten.

Zu § 8:

Die Vollzugsklausel nimmt auf die Beteiligung mehrerer Bundesministerien bei der Vollziehung dieses Gesetzentwurfes Bedacht.